

Merkblatt über Ersatzleistungen für Sachschäden der Schülerinnen und Schüler

Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern,

mit Besorgnis ist festzustellen, dass Fahrradschäden in Schulen in den letzten Jahren konstant angestiegen sind. Abgesehen von Fahrraddiebstählen, die durch Verwendung **sicherer Schlösser** und **Ketten** hätten verhindert werden können, geben Art und Umfang der Sachbeschädigungen und daraus resultierende konkrete **Unfallereignisse** mit erheblichen Verletzungsfolgen Anlass, auf folgendes hinzuweisen:

Nach herrschender Rechtsprechung sind wir grundsätzlich nicht verpflichtet, auf dem Schulgrundstück abgestellte Fahrräder zu bewachen. Dennoch versuchen wir im Rahmen bestehender Möglichkeiten, Schäden zu verhindern. Schadenverhütungsmaßnahmen sind aber wirkungslos, wenn nicht **Schule, Schüler und Eltern** zusammenwirken.

Aus gesundheitsfördernden Gesichtspunkten heraus kann es nicht unsere Aufgabe sein, zur Schadenverhütung den Benutzerkreis weiter einzuzgrenzen. Diese Information soll dazu dienen, auch auf die **strafrechtlichen Folgen einer unbefugten Handlung** an fremdem Eigentum hinzuweisen, denn nicht nur

**Fahrraddiebstahl, sondern auch Sachbeschädigungen
an Fahrrädern und besonders daraus resultierende
Verletzungsfolgen sind strafbar!**

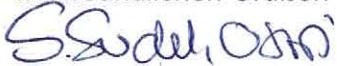
Abgesehen von Fahrraddiebstählen sind Fahrradbeschädigungen im Hinblick auf die heutige Verkehrsdichte weder als Schulstreich noch als Kavaliersdelikt einzustufen. Leben und Gesundheit der Mitschülerinnen und Mitschüler stehen hier auf dem Spiel. Der Schulfrieden dürfte empfindlich gestört werden, wenn wir uns gezwungen sehen, im Einzelfall die Strafverfolgungsbehörde einzuschalten.

Im Übrigen noch ein Hinweis zum Versicherungsschutz:

Gegenstände des Schulgebrauchs, Ipads, Kleidungsstücke, Musikinstrumente, Fahrräder (s. Information zum Versicherungsschutz für Fahrräder) etc. sind nach Abrechnung des Zeitwertes mit einem Höchstbetrag von **€ 500,-** pro Schadenereignis während des laufenden Schulbetriebs und Schulveranstaltungen versichert. Ungedeckte Brillenkosten werden bis max. **€ 200,-** berücksichtigt.

Generell gilt, dass alles, was nicht zum Schulgebrauch bestimmt ist und als teurer Wertgegenstand nicht zur schülergerechten Ausstattung zählt, bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich nicht im Deckungsschutz durch den kommunalen Schadensausgleich mit eingeschlossen ist d.h. **nach § 3 Ziff. 4** ist keine finanzielle Entschädigung vorgesehen. Zu diesen Gegenständen gehören neben Smartphones und anderen mobilen Endgeräten **Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Urkunden aller Art, Fahrtausweise, Schlüssel, Geldbörsen und Brieftaschen.**

Mit freundlichen Grüßen



S. Seidel, OStD'
Schulleiterin